

Anlage 2

Mindestanforderungen Untersuchung	Sehschärfe Ferne ⁺⁾	Farbensinn	Gesichtsfeld Augenbeweglichkeit	Raumsinn ¹⁾ (Stereosehen)	Lichtsinn ¹⁾	Hörvermögen
Eignungsuntersuchung für die Berechtigung zur Personenbeförderung (in Pol.-Kfz) und zum Führen von Einsatzfahrzeugen gem. § 38 StVO	1,0/0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafeln bzw. Testgerät). Bei Mängeln Nachprüfung am Anomaloskop: keine Störung im Rotbereich mit einem AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter). Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Normales Stereosehen	Einwandfreier Lichtsinn (strenge Anforderung). Es muss erkannt werden: Kontrast 1:2,7 bei Umfeldleuchtdichte 0,032cd/m ¹	altersgemäßes Audiogramm
Überwachungsuntersuchung für die Berechtigung zur Personenbeförderung (in Pol.-Kfz) und zum Führen von Einsatzfahrzeugen gem. § 38 StVO	1,0/0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafeln bzw. Testgerät). Bei Mängeln Nachprüfung am Anomaloskop: keine Störung im Rotbereich mit einem AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter). Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Normales Stereosehen	Einwandfreier Lichtsinn (strenge Anforderung). Es muss erkannt werden: Kontrast 1:5 bei Umfeldleuchtdichte 0,032cd/m ¹	altersgemäßes Audiogramm

+) Werte mit/ohne Korrektur